



Stans, 15. November 2022

Nr. 624

Regierungsrat. Staatskanzlei. Parlamentarische Initiative von Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler, Dallenwil, und Mitunterzeichnenden betreffend Befristung der Erfüllung von gutgeheissenen Vorstössen. Stellungnahme

1 Sachverhalt

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2022 die obgenannte Parlamentarische Initiative einstimmig mit 57 Stimmen vorläufig unterstützt. Das Landratsbüro hat diese beraten und vorläufig Beschluss dazu gefasst. Es beantragt dabei auch verschiedene Änderungen gegenüber der Parlamentarischen Initiative.

Das Landratsbüro unterbreitet dem Regierungsrat den Bericht zur Stellungnahme gemäss § 103 Abs. 1 Landratsreglement (LRR).

2 Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Mit Motionen und Postulaten wird der Regierungsrat beauftragt, zu einer bestimmten Sache Bericht zu erstatten oder eine Vorlage zu erarbeiten und dem Landrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Das Landratsbüro stellt richtig fest, dass die Gesetzgebung keine verbindliche Frist für die Umsetzung vorsieht. § 114 Abs. 2 Landratsreglement verpflichtet jedoch den Regierungsrat, bei Motionen und Postulaten, die vor mehr als drei Jahren gutgeheissen wurden, aber noch nicht erfüllt sind, begründeten Antrag auf Abschreibung oder Aufrechterhaltung zu stellen. Damit bringt der Gesetzgeber einerseits zum Ausdruck, dass die Vorstösse grundsätzlich innert drei Jahren zu erfüllen sind, und andererseits, dass Vorstösse auch mehr Zeit beanspruchen können oder nach dieser Zeit nicht mehr relevant sein können.

2.2 Allgemeine Überlegungen

Der Regierungsrat ist bestrebt, die gutgeheissenen Motionen und Postulate möglichst förderlich zu behandeln und zeitnah zu erfüllen. Aufgrund verschiedenster Umstände kann es bei einzelnen Projekten zu Verzögerungen kommen. Der Regierungsrat stellt sich nicht gegen die Zielsetzungen der Parlamentarischen Initiative. Es erscheint wichtig, darauf hinzuweisen, dass die vorgesehenen neuen Regelungen zusätzlichen Verfahrensaufwand mit sich bringen. Zudem können auch in Zukunft insbesondere Gesetzgebungsprojekte viel Zeit benötigen.

Das Landratsbüro erachtet es in erster Linie als Sache der Priorisierung der Verwaltungstätigkeit, die parlamentarischen Vorstösse umzusetzen und die Fristen einzuhalten. Angesichts der knappen personellen Ressourcen in der kantonalen Verwaltung ist es eine dauernde Herausforderung, alle Aufgaben zeitgerecht zu erfüllen.

Die Bestimmungen betreffen den Geschäftsverkehr zwischen Landrat und Regierungsrat. Der Landrat wird bei einer Fristverlängerung nicht um den materiellen Inhalt der Vorstösse diskutieren, sondern über die Gründe der gegebenen Verzögerung. Der Regierungsrat regt daher an, zu überprüfen, ob die vorgesehenen Zuständigkeiten sachgerecht zugeteilt sind.

2.3 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 112 Abs. 4 und § 112a

Die Bestimmungen für die Fristverlängerung gelten sowohl für Postulate als auch Motionen. Dies geht aus § 112a nicht klar hervor. Mit einer Umformulierung von Abs. 2 könnte dies verbessert werden: "Sie stellt dem Landrat Antrag auf Fristverlängerung. Bei Motionen kann sie auch die Überweisung an eine Fachkommission oder die Abschreibung beantragen."

§ 112b

Der geltende § 15 LRR regelt die Kontaktnahme von Kommissionen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Bei Diensten und Auskünften zugunsten der Kommission erfolgt dies durch Vermittlung der zuständigen Direktion (§ 15 Abs. 1). Bei der Kontrolltätigkeit kann die Kontaktnahme unmittelbar erfolgen, diese ist aber der Direktion mitzuteilen (§ 15 Abs. 2). Es ist kein Grund erkennbar, weshalb bei Dienstleistungen zur Erfüllung von parlamentarischen Vorstössen von dieser Regelung abgewichen werden soll. § 112b ist gemäss § 15 Abs. 1 auszugestalten.

§ 114

Die Anpassungen werden begrüsst.

§ 115a

Die Übergangsbestimmung wird begrüsst.

Beschluss

Die Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative betreffend Befristung der Erfüllung von gutgeheissenen Vorstössen in der vom Landratsbüro beantragten Form erfolgt gemäss den Erwägungen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratsbüro
- Landratssekretär
- alle Direktionen (elektronisch)
- Staatskanzlei

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

